

Ergänzender Kommentar von Helmut Pelzer(Ulm) zu

Ingmar Kumpmann: Höhe und Finanzierung eines Grundeinkommens. Referat gehalten beim Treffen der „Berliner Initiative für ein Grundeinkommen“ am 30.9.2005, veröffentlicht in debate-grundeinkommen-bounces@listen.grundeinkommen.de

Ingmar Kumpmann's „Höhe und Finanzierung eines Grundeinkommens“ vom September 2005 ist ein erfreulich sachlicher und dennoch engagierter Beitrag zur Idee eines Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE), so wie es vom Netzwerk Grundeinkommen definiert ist. Er könnte durchaus als Grundlage aller weiteren Arbeiten für ein schlussendlich in der Politik durchsetzbares Konzept dienen. Da empfiehlt es sich, diese Schrift kritisch zu würdigen, um ihr noch mehr argumentative Festigkeit in der Diskussion mit den Gegnern des BGE zu geben.

Schon am Anfang betont Kumpmann die aus seiner Sicht existenzsichernde Funktion des BGE, zeigt aber später auf, wie schwierig eine Definition des Existenzminimums ist. Sofern eine solche einvernehmlich gefunden ist, muss noch abgeklärt werden, inwieweit der dann festgelegte Geldbetrag noch die gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendige Aufrechterhaltung finanzieller Leistungsanreize durch Erwerbsarbeit gewährleistet. Dieses alte Dilemma in den Diskussionen um ein BGE wird von uns (Pelzer et al.) seit Beginn umgangen, indem wir für den BGE-Betrag zunächst den Grundfreibetrag in der Einkommensteuer als gesetzlich definiertes Existenzminimum empfehlen. Dem würde der Vorschlag Kumpmann's entgegen kommen, zu Beginn ein möglichst geringes BGE festzulegen, um dann durch allmähliche Erhöhung (über Jahre) sozusagen experimentell das Optimum auszuloten. Man könnte auch regional unterschiedlich testen, um rascher ans Ziel zu gelangen. Nach diesem Verfahren wurde übrigens die Funktionsweise des „Kombilohns“ vorab getestet.

K. hebt als Ziel seines BGE-Konzepts die reine Existenzsicherung hervor, nicht mehr. Damit steht er im Widerspruch zu vielen anderen BGE-Befürwortern, die z.T. phantastische Vorstellungen von der gewünschten Funktionsweise eines BGE-Konzepts haben. Es soll hier nicht auf diese Verirrungen (ich stehe zu dieser Bezeichnung!) näher eingegangen werden. Schon ein BGE lediglich zur Existenzsicherung hätte neben der unproblematischen Finanzierbarkeit bereits tiefgreifende (vielleicht sogar epochale) Veränderungen in unserer Sozialstruktur zur Folge.

Alle ernst zu nehmenden Denkansätze für ein BGE basieren letztlich auf der Idee einer negativen Einkommensteuer (NES), die der liberale Ökonom Milton Friedman (Nobelpreis 1976) schon im Jahr 1962 formulierte. Dass sich dieses Konzept trotz groß angelegter Feldversuche in den USA letztlich nicht durchgesetzt hat, liegt an der Gesellschafts- und Verwaltungsstruktur der USA (René Weber: Existenzsicherung ohne Fürsorge? 1991). Die Ulmer Gruppe schlägt nun ein existenzsicherndes BGE von mtl. etwa 600 Euro vor, das dem Grundfreibetrag in der Einkommensteuer entspricht. Es lässt sich durch eine nur unwesentliche Änderung des Einkommensteuertarifs finanzieren, wie die Rechenergebnisse mit eigens dafür entwickelten mathematischen Modellen, sog. Algorithmen unter Verwendung eines umfangreichen Datenmaterials vom Statistischen Bundesamt zeigen.

Entsprechend dem Titel seines Beitrags widmet K. einen großen Teil seiner Ausführungen der Finanzierung und Finanzierbarkeit eines BGE. Hier spürt man seine Kompetenz als Ökonom. Wo er Bezug nimmt auf die Arbeiten von Pelzer und Fischer (2004) scheint er allerdings ein zentrales Anliegen dieser Autoren übersehen zu haben: Von diesen Autoren wird eine

spezielle Finanzierungsweise in Form einer allgemeinen mathematischen Gleichung beschrieben. Die Verwendung von Buchstaben anstelle von Zahlen gibt dem Denkansatz eine hohe Flexibilität. In der Gleichung sind drei variable Parameter eingebaut, die mathematisch miteinander zusammenhängen:

- a) der BGE-Betrag pro Kopf (Erwachsene) monatlich,
- b) der „Steuersatz“ für die Nettoempfänger und
- c) die Summe aus anderen, zusätzlichen Finanzierungsquellen.

Eine feste Größe bilden die Daten vom Statistischen Bundesamt (StBA) zur Brutto-Einkommensverteilung in Deutschland. Gefragt ist nach dem „Steuersatz“ für die Nettozahler, also nach deren finanziellen Belastung bei Veränderung eines oder mehrerer der genannten Parameter. Das alles ist in ein Computer-Programm (Excel) gefasst, so dass Interessierte selbst Rechnungen anstellen können (Pelzer u. Scharl 2005). Wer dieses Rechenprogramm verwendet hat die Freiheit, diejenige Parameter-Kombination zu suchen, die seinen/ihren Vorstellungen vom BGE und dessen Finanzierung am besten entspricht.

Diesem Rechenmodell liegt von Beginn an (Pelzer 1994) die Idee zugrunde, dass das BGE (damals noch „Bürgergeld“ genannt) möglichst aus einer speziellen Besteuerung der Bruttoeinkommen aller Bürger (Einwohner?), auch der Hoch- und Höchstverdiener finanziert werden sollte. Eine diesbezügliche Besteuerung von Vermögen ist nicht vorgesehen, wohl aber von Vermögenserträgen als Teil der Bruttoeinkommen.

Da dieses Geld jedoch streng zweckgebunden wäre, kann es nicht eigentlich als „Steuer“ bezeichnet werden (eine Steuer ist grundsätzlich zweckfrei). Zwar haben wir es früher „Basissteuer“ genannt, verwenden aber seit geraumer Zeit den Begriff „Sozialabgabe“ oder „Sozialbeitrag“ oder auch „Solidarabgabe“. Wichtig war dabei für die mathematische Fassung der Anfangsbuchstabe S (engl. social ...), so wie dort B für BGE (früher für Bürgergeld, engl. basic income) und A für „andere Quellen“ (engl. additional) stehen.

Die Sozialabgabe (Basissteuer) S ist, wie Kumpmann richtig schreibt, in zwei Bereiche unterteilt: einen mit hohem Prozentsatz S I vom Bruttoeinkommen (Bruttolohn, Bruttozuverdienst) für die Nettoempfänger und einen mit niedrigem Prozentsatz S II für die Nettozahler. Indem in der Gleichung S II mathematisch von S I und dem BGE Betrag B abhängt, bekommen die Befürworter eines BGE-Systems jede Erhöhung von B und / oder Erniedrigung von S I direkt selbst zu spüren. Da die gesetzgebenden Parlamentarier (Abgeordneten) wohl zum überwiegenden Teil zu den Nettozahlern (Bruttoeinkommen oberhalb der Transfergrenze) gehören, sind somit wahltaktischen Entscheidungen nach oben (BGE) bzw. nach unten (S I) natürliche Grenzen gesetzt. Wir nennen das den politischen Rückkopplungseffekt in unserem Modell.

Die unterste Grenze eines BGE wird oft als ein Betrag zur Existenzsicherung definiert. Kumpmann problematisiert mit Recht diese Grenze, weil sie – wie die nach oben – nur willkürlich sein kann. Und auch die Festlegung von S I beeinflusst nicht nur die Höhe von S II, sondern auch den Anreiz bei den Nettoempfängern zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit mit all den Auswirkungen auf die Wirtschaft. In diesem Punkt ist meines Erachtens Kumpmann zu pessimistisch. Heute liegt der Abgabesatz (Sozialhilfe, ALG II, Hartz IV) im Mittel bei 80 – 90 % des Hinzuverdienstes. Da müssen die Betroffenen per Gesetz zur Arbeit gezwungen werden. Bei 50 % Abgabesatz hingegen dürfte der Anteil derer, die dann noch übrig bleiben („Faulenzer“ nach Gerhard Schröder), verschwindend klein sein. Wer glaubt, man könne diesen Anteil auch nur annähernd voraussagen, unterliegt meines Erachtens einem Irrtum. Dazu gibt es zwar unzählige Meinungen, auch von ausgewiesenen „Experten“, aber keine von ihnen basiert auf gesicherten Fakten. Vermutlich sind wissenschaftlich untermauerte, prospektive Studien hierzu gar nicht möglich. Der einzige Weg, Genaueres zu erfahren wäre, wie auch von Kumpmann angeregt, der mutige Schritt zu einem breit angelegten Experiment

über mehrere Jahre. Wir empfehlen mit dem Grundfreibetrag der Einkommensteuer (etwa 600 Euro mtl.) und einem Abgabesatz S I von 50 % zu beginnen.

Dieser Freibetrag wurde dem Bundesfinanzminister vom Bundesverfassungsgericht 1992 vorgeschrieben und orientiert sich am Bundesdurchschnitt der früheren Sozialhilfe plus Wohngeld. Wenn man sich bei Diskussionen über ein BGE zunächst pragmatisch und ideologiefrei auf diesen gesetzlich vorgeschriebenen Standard verständigen könnte, würden weitere fruchtlose Auseinandersetzungen über die Höhe des BGE vermieden. Und die 50 % S I hat schon Friedman 1962 für die Negativsteuer als optimalen Kompromiss vorgeschlagen, der später auch von Joachim Mitschke (1985) für sein „Bürgergeld der FDP“ übernommen wurde.

Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass es sich bei den von uns genannten Zahlen nur um Vorschläge handelt, nicht um Forderungen. Das mathematischen Modell (Algorithmus) ist ein *Werkzeug*, mit dem auch jeder andere Betrag bzw. Prozentsatz S I mittels Knopfdruck am Computer (PC) auf seine Finanzierbarkeit und damit auf seine politische Durchsetzbarkeit überprüft werden kann.

Die Sorge Kumpmanns, dass ein BGE in Höhe des Existenzminimums seine eigene Finanzierungsgrundlage beeinträchtigen könnte, teilen wir nicht. Im Gegenteil dürfte der Anreiz zur Verbesserung der eigenen finanziellen Lebensgrundlage bei den meisten Menschen sogar größer sein als heute mit Sozialhilfe, ALG 2 oder Hartz IV. Dies gilt besonders im sog. Niedriglohnbereich, sofern dort die Tarifbindung aufgehoben wird. Diese war / ist sinnvoll, um zu verhindern, dass Löhne für Arbeit unter die Sozialhilfesätze (Existenzminimum!) fallen, dort ohne Arbeit. Wenn aber das Sozialhilfeniveau in Form des BGE für jede(n) garantiert ist, braucht es keine untere Grenze des Tariflohnes mehr. Dann werden aus Sicht der Arbeitgeber wieder Tätigkeiten interessant, die im Zuge der Automation durch Maschinen verdrängt worden sind oder ins billigere Ausland verlagert wurden.

In diesem Zusammenhang wird heute vielfach (auch bei Kumpmann) ein Effekt übersehen, nämlich die gesellschaftliche Einordnung der „Geringqualifizierten“. Diese Menschen werden angeblich kaum mehr gebraucht, weil Maschinen „intelligenter“ und stärker, d.h. für die zu tätigen Arbeiten qualifizierter seien. Schon weil eine solche Beurteilung mit dem Begriff der Menschenwürde unvereinbar ist, sollte sie eigentlich gar nicht ausgesprochen werden. Denn von Minder- oder Nichtqualifikation darf man nur sprechen, wenn man auch die speziell geforderte Arbeit dazu nennt. So kann z.B. ein als Erfinder hochqualifizierter Diplomingenieur absolut unqualifiziert sein für eine Position als Verkaufsleiter im selben Betrieb. Oder ein begabter arbeitsloser Künstler kann nicht die Aufgaben eines Personalvermittlers auf dem Arbeitsamt übernehmen. Der Zahl von Beispielen sind hier keine Grenzen gesetzt. Aber die Politik fordert und fördert „Qualifizierungsmaßnahmen“ zu fast jedem Preis. Damit wird der Eindruck erweckt, alle Menschen seien gleichermaßen „bildungsfähig“. Das ist eine absolut falsche, meist ideologisch gefärbte Behauptung, die den Betroffenen nicht gerecht wird. Man sollte statt dessen durch ein BGE-System der Wiederbelebung einer Berufssparte eine Chance geben, die der „ungelernten Arbeiter“. Wer, aus welchen Gründen auch immer z.B. mit der Schule nicht zurecht kam, soll eben zu einem billigen Lohn plus BGE Arbeiten durchführen, die er/sie leisten kann und will, und die darüber hinaus den bislang disqualifizierten Menschen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, z.B. mit anderen Kollegen am Arbeitsplatz oder im Sportverein etc. Auf diese Weise wird auch individuelles soziokulturelles Existenzminimum definierbar, das sonst, wie Kumpmann richtig bemerkt, in Geldbeträgen nicht formuliert werden kann. Es würde nun lauten: BGE + Zuverdienst – S I.

Ein weiteres nach unserer Meinung wichtiges Argument für ein BGE im Niedriglohnbereich ist der Nutzen für die Arbeitgeber. Sie könnten dann die Löhne für einfache „nichtqualifizierte“ Arbeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbst festlegen. Manche teure Maschinen würden so im Laufe der Zeit wieder durch „menschliche Arbeiter“ ersetzt werden. Auch eine Rückverlagerung von Arbeitsplätzen aus dem billigen Ausland nach Deutschland würde sich vielleicht lohnen, d.h. sie würde sich rechnen. Solche Überlegungen könnten es Unternehmern und ihren hochbezahlten Managern sogar erleichtern, dem politischen Ziel eines BGE-Systems zuzustimmen, obwohl sie vielleicht selbst mit 2 – 4 % ihres persönlichen Bruttoeinkommens an dessen Finanzierung beteiligt werden. Diese Zusammenhänge hat Kumpmann bei seiner Sorge, ein BGE in Höhe des Existenzminimums könnte seine eigene Finanzierungsgrundlage beeinträchtigen, übersehen.

Es gibt noch ein weiteres Argument für ein BGE in Höhe des Existenzminimums, die Senkung der Kosten der betrieblichen Ausbildung. Wir können mit unserem Rechenmodell zeigen, dass die Kosten für ein BGE in Höhe des „steuerlichen Existenzminimums“ nur geringfügig steigen, wenn man die Altersgrenze der BGE-Berechtigten von 18 auf 16 Jahre senkt. Dann wären die Kosten für die Ausbildungsbetriebe um eben diesen Betrag (etwa 600 € mtl. pro Azubi) geringer. Mehr Ausbildungsplätze würden angeboten, und das BGE-System gewänne für Unternehmer vom kleinen Handwerkerbetrieb bis zum Großunternehmen noch mehr an Attraktivität, von der öffentlichen Verwaltung gar nicht zu reden.

Solche Überlegungen und auch die Auswirkungen eines BGE-Systems an Hochschulen und Universitäten müssen angestellt werden, bevor man über den SALDO aus Nutzen und Schaden für Wirtschaft und Gesellschaft Voraussagen wagt. Ob Ingmar Kumpmann dem zustimmen kann?

Zu Opielka's „Grundeinkommensversicherung“ und deren Beurteilung durch Kumpmann will ich mich nicht äußern, weil ich sie ohnehin nicht verstehe. Nur eine Bemerkung scheint mir hier angebracht. Dieses Opielka-Konzept hat mit dem BGE, wie es vom *Netzwerk Grundeinkommen* definiert ist, wenig oder nichts zu tun. Es handelt sich um einen anderen Denkansatz, der durchaus nützlich sein kann, aber die Diskussion um ein BGE im Sinne des Netzwerks nicht voran bringt.

Zusätzliche Literatur

- Friedman Milton (1962): *Capitalism and Freedom*, University of Chicago Press.
Deutsche Ausgabe: *Kapitalismus und Freiheit*, Seewald Verlag Stuttgart, 1971
- Mitschke Joachim (1985): *Steuer- und Transferordnung aus einem Guß*.
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Pelzer Helmut (1994): *Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens*. Stöffler & Schütz, Stuttgart
- Pelzer Helmut und Peter Scharl (2005):
Bedingungsloses Grundeinkommen: Seine Finanzierung nach einem erweiterten Transfergrenzen-Modell. Europäische Perspektiven.
http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/buergergeld/vorschlag2.html

